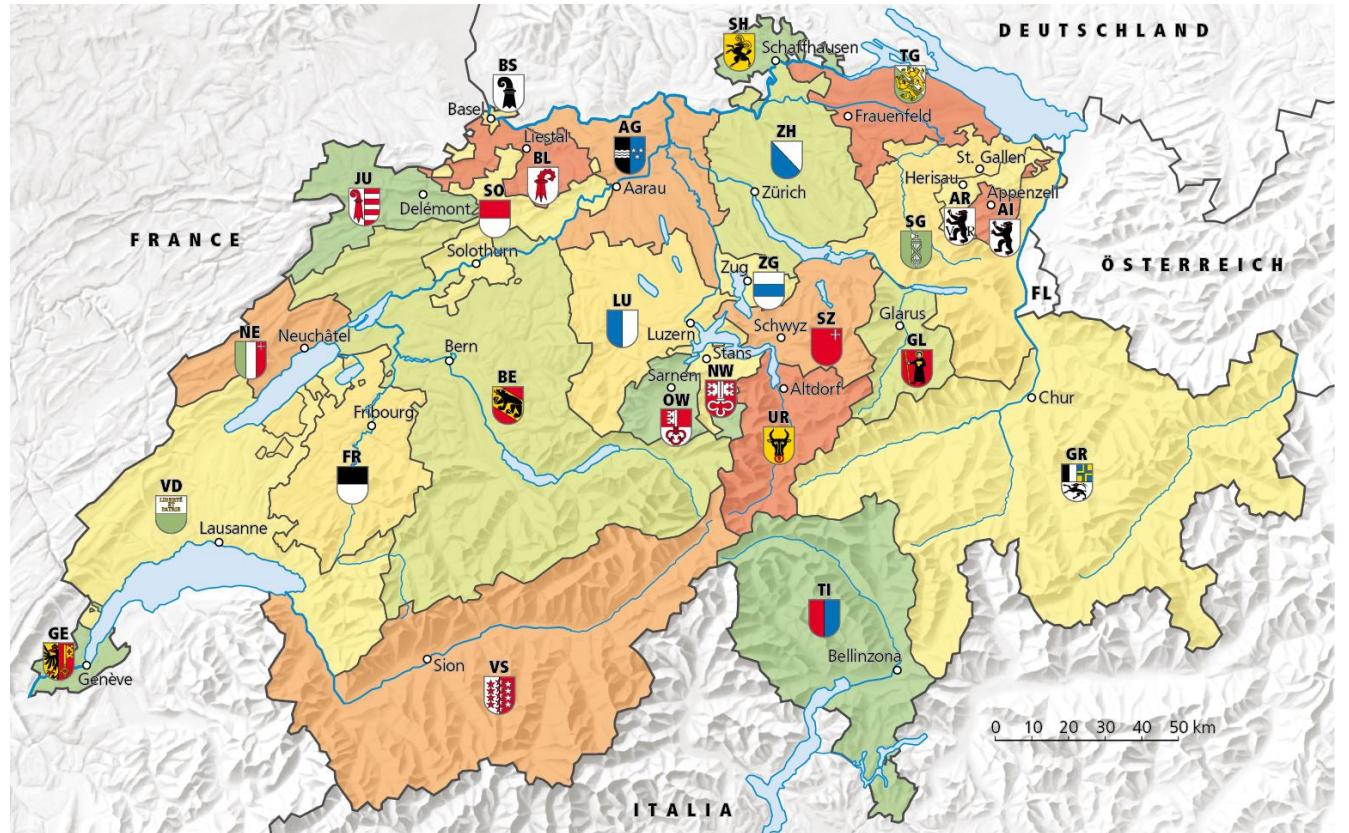


Urs Fasel

§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone



§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

- I. Übersicht
- II. Berner Gruppe: Grundlagen
- III. Berner Gruppe in Einzelheiten
- IV. Die sog. «Zürcher Gruppe», Übersicht
- V. Zürcher Gruppe in Einzelheiten (1)
- VI. Inhalte Zürcher PGB von 1855
- VII. Zürcher Gruppe in Einzelheiten (2)

§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

I. Übersicht

- Die Kantone UR/SZ/OW und AI haben keine Kodifikationen erstellt
- In den Kantonen BS, SG und AR erfolgten die Entwürfe so spät, dass bereits die Rechtseinheit absehbar war
- Zusammenfassung als Berner Gruppe: BE, LU, AG und SO
- Zusammenfassung als Zürcher Gruppe: ZH, SH, GR, ZG, NW, TG und GL: Vorwiegend «Ostschweizer Kantone»



Andreas Heusler (1834 - 1921)

§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

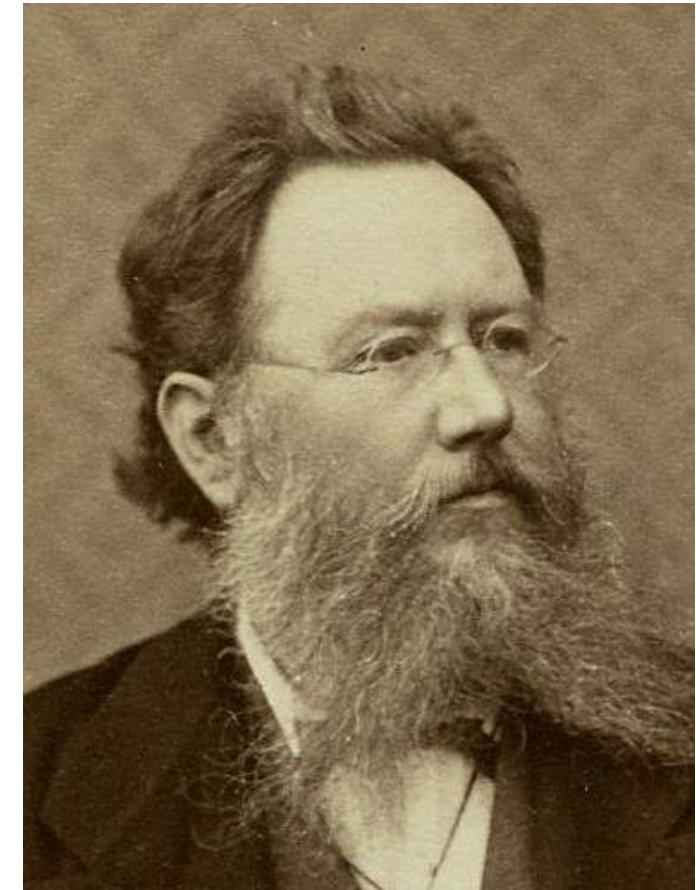
II. Berner Gruppe: Grundlagen

- Grundlage: vorwiegend patrizisch eingestellt, die Übernahme des code aus Frankreich kam nicht in Frage
- Orientierung nach Österreich: In Systematik und Methodik mehr oder weniger beeinflusst vom ABGB
- Idee der Verschmelzung alter Rechtsgüter der Kantone in einer modernen naturrechtlichen Kodifikation
- Eigenheiten vor allem im ehelichen Güterrecht, im Erbrecht und im Hypothekenrecht
- Redaktoren der Gesetzbücher hatten in Deutschland studiert und sind beeinflusst von den Lehren Kants und dem Positivismus von Thibaut



III. Berner Gruppe in Einzelheiten

- Bern: Die patrizische Regierung, welche 1815 wieder an die Macht kam, beauftragte Samuel Ludwig Schnell mit der Redaktion, eine Überarbeitung der Gerichtssatzung von 1761; Verarbeitung auch der Rechtsprechung des Berner Appellationshofes sowie des römischen Rechts nach der Schule des usus modernus pandectarum; Inkrafttreten 1826, 1828 und 1831 (frühe Kodifikation)
- Luzern: Die liberale Regierung gab Kasimir Pfyffer den Auftrag zur Redaktion. Inkrafttreten 1832 bis 1839. Gemisch von altem Luzerner Rechtsgut und dem Berner CGB
- Aargau: Der Kanton entstand erst 1803 aus verschiedenen Gebieten, 1847-1855 entstand das Aargauer Gesetzbuch, wurde auch vom Zürcher PGB beeinflusst, folgt dem System der deutschen Pandektenwissenschaft.
- Solothurn: Zivilgesetzbuch aus den Jahren 1843-1847, verfasst von Johann Baptist Reinert. Viel mehr einheimisches Rechtsgut als die anderen, enthält auch Regelungen aus dem code civil. Modell des code unique (als erster Kanton!) und revolutionär für das Grundbuchrecht



Johann Baptist Reinert (1790 - 1853)

§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

IV. Die sog. «Zürcher Gruppe», Übersicht

Zürich teils als unmittelbares Vorbild für eine eigene Kodifikation, teils fast wörtliche Übernahme (Schaffhausen)

- System des code unique als Leistung Bluntschlis (was er auch Munzinger vermittelte), PGB eines der wichtigsten Vorbilder für das spätere ZGB
- Zürich: Zuvor galten noch die «Satz und Ordnungen» von 1715 und das Stadterbrecht von 1716, sehr lückenhaft; Die liberale Partei, die ab den 1930-er Jahren regierte, machte die Kodifikation zu einem wesentlichen Ziel der Regierung: Gefordert war vom Bürgertum eine Rechtsvereinheitlichung und die Schaffung von Rechtssicherheit, als Grundlage für die Ausweitung und Förderung von Handel und Wirtschaft
- Warum ist Zürcher Kodifikation so wichtig? a. Eugen Huber von Oberstammheim ZH, studierte «unter Zürcher Recht», b. Fixierung des code unique, c. Viele alte Rechtsinstitute neu wissenschaftlich bearbeitet und präsentiert (Beispiel: Schuldbrief), d. Ausstrahlung der Personen Keller / Bluntschli (auch für die Reformbewegungen in der Justiz und die wissenschaftliche Rechtspflege (Idee: studierte Berufsrichter, «Herrschaft der Wissenschaft»))

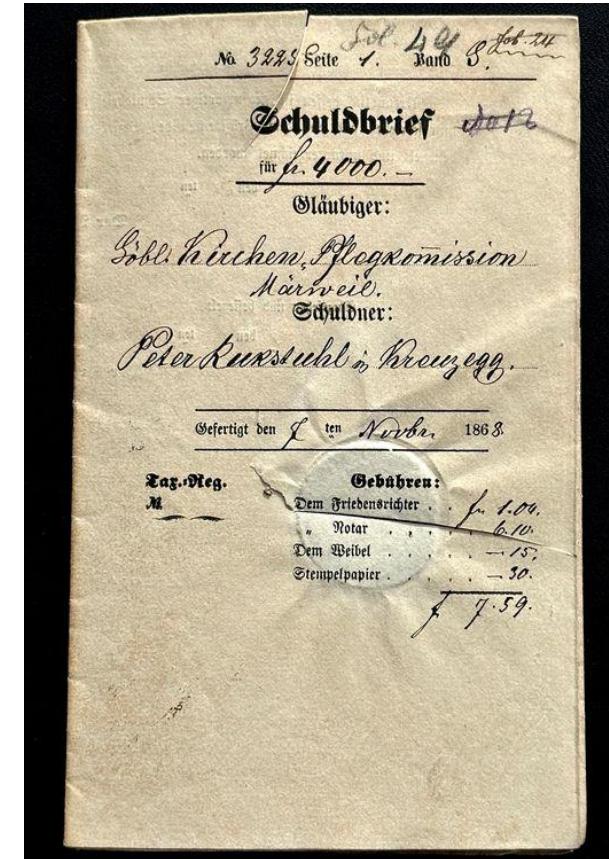


Johann Caspar Bluntschli (1808 - 1881)

§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

V. Zürcher Gruppe in Einzelheiten (1)

- Zürich: 1835 Auftrag an Friedrich Ludwig Keller, ein PGB zu entwerfen (Keller gab sein Mandat aus politischen Gründen bald ab), Johann Kaspar Bluntschli übernimmt
- Beide: von der historischen Rechtsschule beeinflusst, Bluntschli: Kodifikation als Möglichkeit, das geschichtlich gewordene Recht wenigstens zum Teil in die Zukunft zu retten
- Bluntschli schöpfte aber auch aus den romanistischen Studien, aus dem usus modernus pandectarum und dem Naturrecht
- Vor allem im Familien- und Erbrecht viele einheimische Einflüsse, auch im Sachenrecht (Beispiel: Schuldbrief)
- Obligationenrecht viel römisches Recht, viele Bestimmungen auch im Handels- und Gesellschaftsrecht
- PGB als geschickte Synthese von überliefertem und partikulärem Zürcher Recht in zeitgemässer Bearbeitung, gelehrtm römischem Recht und modernen Formen des Handelsrechts

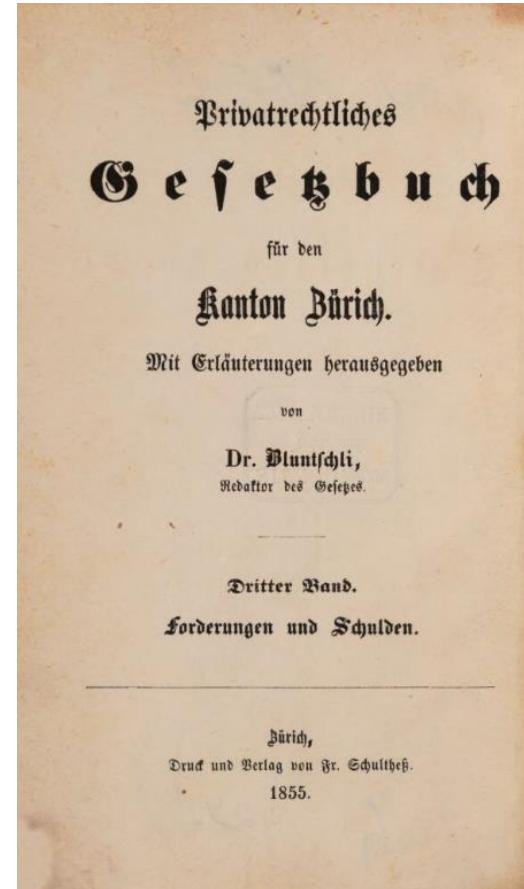


Alter Schuldbrief

§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

VI. Inhalte Zürcher PGB von 1855

- Inhalte der Zürcher Kodifikation (exemplarisch):
- Erstmals der Begriff der juristischen Person
- Eherecht: Ziviltrauung neben kirchlicher Trauung, Scheidung möglich, wenn die Ehe 25 Jahre gedauert hat und eine Einigung vorliegt
- Sachenrecht: Grundeigentum übertragen nach kanzleiische Fertigung, Neukonzeption Schuldbriefrecht
- Vor allem im Familien- und Erbrecht viele einheimische Einflüsse, auch im Sachenrecht (Beispiel: Schuldbrief)
- Erbrecht: Gleichheit der Stämme
- Obligationenrecht: System des code unique, Trennung Stellvertretung / Mandat, Zession als Übertragung einer Forderung (gültig nur mit Notifikation an Schuldner, System des aOR)
- Systematische Einteilung: Einleitungstitel, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht



§ 16 Kantonale Kodifikationen: Die übrigen Kantone

VII. Zürcher Gruppe in Einzelheiten (2)

- Schaffhausen: Das PGB Schaffhausen 1864/1965) übernahm zum grössten Teil fast wörtlich die Bestimmungen des Zürcher PGB
- Thurgau: Kodifizierte 1860 nur das Personen- und das Familienrecht
- Nidwalden: Teilkodifikationen des Personen- und Familienrechts 1832, Erbrecht 1859, Verfasser: Karl von Deschwanden
- Zug: Personen- und Familienrecht von 1861, Sachenrecht von 1874 und Erbrecht von 1876, auch beeinflusst vom Büdner und Luzerner Gesetzbuch; OR nicht mehr kodifiziert, weil die Schaffung des aOR absehbar war
- Glarus: Johann Jakob Blumer, ebenfalls Teilkodifikationen aus den Jahren 1869, 1870 und 1874, sprachlich sehr gelungen
- Graubünden: CGB von 1862, Redaktor Peter Conradin von Planta, berücksichtigt wurden auch das ALR, das ABGB und der code civil. Versuch, das alte kantonale Rechtsgut im Sinne der modernen Wissenschaft der historischen Rechtsschule fortzubilden und zu ergänzen



Johann Jakob Blumer (1819 - 1875)